

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/075/2007/II-37</b>
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst Schneider, Roland

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.02.2008				
Zeitweiliger Hochwasserausschuss	öffentlich	02.04.2008				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	09.04.2008				
Stadtrat	öffentlich	23.04.2008				

### **Titel:**

Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau  
(Wasserwehrsatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorliegende „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau“ (Wasserwehrsatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 175 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt §§ 4 und 6 Gemeindeordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss-Nr. 224/2005 vom 14. Dezember 2005
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

### **Finanzbedarf/Finanzierung:**

keine

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

### Anlage 1

Mit der Fusion der Städte Dessau und Roßlau zur Stadt Dessau-Roßlau ist die Anpassung des Ortsrechtes erforderlich.

Die Stadt Dessau hat mit der Veröffentlichung der „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau“, Amtsblatt 02/2006 vom 28. Januar 2006, Seite 27, diese in Kraft gesetzt. Mit Schreiben vom 15. September 2006 hat die obere Wasserbehörde im LVwA die „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau“ bis auf zwei Punkte genehmigt.

Durch den Stadtrat der Stadt Roßlau wurde am 13. Dezember 2006 die „Wasserwehrsatzung der Stadt Roßlau“ beschlossen und vom Landkreis Anhalt-Zerbst am 22. Febr. 2007 genehmigt.

Die „Wasserwehrsatzung der Stadt Roßlau“ ist inhaltlich an die „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau“ angelehnt. Da die „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau“ umfangreicher und sich spezifischer mit dem Einsatz der Wasserwehr auseinandersetzt, wurde diese als Grundlage für die neue Wasserwehrsatzung genutzt.

Die Anpassung des Ortsrechtes bedurfte einer durchgehenden redaktionellen Änderung von Dessau in Dessau-Roßlau.

Weiterhin wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im § 2 Abs. 4 wurde die Anzahl der Einsatzabschnitte von 7 auf 8 erhöht. Dies ist erforderlich, da der Roßlauer Bereich, der von Hochwasser betroffen ist, einen eigenen neuen Einsatzabschnitt bildet. Näheres ist dazu in der „Arbeitsrichtlinie für die Wasserwehreiter der Einsatzabschnitte auf dem Gebiet der Hochwasserabwehr“, die gleichzeitig Bestandteil des Hochwasserschutzdokumentes der Stadt Dessau-Roßlau ist, geregelt.
- Im § 4 Abs. 2, Buchstabe a) sind die nach einer im Oktober 2007 durch die obere Wasserbehörde vorgenommenen Vorprüfung des Satzungsentwurfes gegebenen fachlichen Hinweise zu den Aufgaben der Wasserwehr eingearbeitet.
- Der § 4 Abs. 3, Unterabsatz 2 der bisherigen Wasserwehrsatzung war durch die obere Wasserbehörde nicht genehmigt worden. Hier liegt ein Verstoß gegen die Hochwassermeldeordnung (HWMVO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), zuletzt geändert am 05. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536) vor. Ein Kontrolldienst hat erst ab der Hochwasseralarmstufe II stattzufinden. Eine entsprechende Veränderung wurde nach den gegebenen Hinweisen aus der Vorprüfung im § 4 Abs. 3, Unterabsatz 2 vorgenommen.
- Im Rahmen der Vorprüfung hat die obere Wasserbehörde zum § 4 Abs. 3, Unterabsatz 3 fachliche Hinweise gegeben, die jetzt ebenfalls mit eingearbeitet sind.

- Im § 4 wurde der Absatz 4 neu eingefügt. Damit soll dem Stadtwasserwehrleiter bzw. dem Katastrophenschutzstab die Möglichkeit gegeben werden, Kräfte der Wasserwehr eines Einsatzabschnittes auch in einen anderen Einsatzabschnitt umzusetzen. Mit einer derartigen Regelung soll erreicht werden, dass ausgebildete Wasserwehrkräfte an diejenigen Einsatzabschnitte eingesetzt werden, von denen eine höhere Gefährdung für die Stadt Dessau-Roßlau ausgeht. Im § 175 des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt wird eine solche Möglichkeit eingeräumt.
- Der § 5 Abs. 1 war durch die obere Wasserbehörde nicht genehmigt worden und ist jetzt entsprechend angepasst.  
Mit der Neuregelung im § 5 Abs. 1 wird die Bestellung und Rücknahme der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr durch den Oberbürgermeister vollzogen. Somit wird dem § 63 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprochen.

Anmerkung zu Anlage 2:

rot – Änderung/Ergänzung durch Stadt Dessau-Roßlau

blau – eingearbeitete Hinweise der oberen Wasserbehörde